

fort, mag das Verlagsrecht nun dem Buchhändler oder der Familie der Schriftsteller verbleiben: die Möglichkeit der Verstümmelung oder die der völligen Unterdrückung werthvoller Werke. (Hört!) Ich weiß, daß es Leute in der Welt gibt, deren Geistesrichtung der Art ist, daß, wenn die Romane Fielding's oder Gibbon's Werke in ihre Hände fielen, dieselben nie neu aufgelegt werden würden. Mein gelehrter Freund wird zugeben, daß Richardson's Romane unter die originellsten und rührendsten Werke englischer Schriftsteller gehören, und daß kein Autor, Shakspeare ausgenommen, tiefer in die menschliche Natur eindringt oder den Ruf der englischen Literatur auf dem Continent weiter verbreitet hat als Richardson. Was die Moralität seiner Werke betrifft, so hat mein verstorbener Freund Wilberforce dafür Zeugniß abgelegt, indem er, von der unchristlichen Tendenz der neuern englischen Dichterkunst sprechend, Richardson als Ausnahme anführte. Trotzdem glaube ich, daß, wenn zu Richardson's Zeiten die vorliegende Bill Gesetzeskraft gehabt hätte, die Werke dieses Schriftstellers längst unterdrückt sein würden. Denn Richardson hatte einen Enkel, der in London Geistlicher war und der alles Romanschreiben und Lesen für sündlich hielt. Er würde nie dergleichen Werke in seinem Hause geduldet haben, und ein jetzt noch lebender Geistlicher, der jetzt Bischof ist, hat ihn sagen hören, daß er nie die Werke seines Großvaters gelesen habe; und ich glaube, daß ihn 100,000 Pf. St. nicht vermocht haben würden, sich einer Handlung schuldig zu machen, die er für Sünde hielt." Nachdem Herr Macaulay noch ein ähnliches Beispiel in Boswell's „Leben Johnson's" angeführt, welches der Sohn des Verfassers, wenn es in seiner Macht gestanden, um seinen Vater nicht lächerlich erscheinen zu lassen, gewiß verstümmelt haben würde, fuhr er fort: „Was würde aber erst aus Werken politischen und religiösen Inhalts werden? Das Tagebuch des Stifters der Wesley'schen Methodisten ist bekanntlich für die Letztern von größtem Interesse; die von ihm und seinen Brüdern veröffentlichten Lehrbücher und Hymnen bilden einen wichtigen Theil ihres Gottesdienstes. Angenommen, seine Werke wären nach den Bestimmungen dieser Bill in die Hände von Personen gekommen, welche diese Sekte gehaßt hätten, wie es deren, wie allbekannt, gibt, so würden sie dieselben unterdrückt und eine religiöse Gemeinde, die an 500,000 Mitglieder zählt, der Schriften beraubt haben, die für sie von eben so großem Werthe sind, wie das gewöhnliche Gebetbuch für die Mitglieder der englischen Kirche." Am Schluß erklärte Herr Macaulay, daß, wenn er die Ueberzeugung erlangen könne, die Bill lasse sich dergestalt abändern, daß die gerügten Mängel dadurch beseitigt würden, er sich der zweiten Lesung nicht widersetzen werde; da er jedoch überzeugt sei, daß kein Amendement sie erträglich machen könne, so schlage er vor, daß die zweite Lesung in sechs Monaten (der übliche Antrag auf Verwerfung) stattfinden solle, wofür sich, wie bekannt, das Unterhaus auch entschied. (Lpz. Allg. Ztg.)

#### Literarisches Eigenthumsrecht.

Bei Gelegenheit des den französischen Kammern vorliegenden Gesetzentwurfs über das Eigenthum an Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst theilt das Jour-

nal de Francfort folgende Uebersicht der Dauer dieses Eigenthumsrechtes in verschiedenen Ländern mit:

England. 28 Jahre, und wenn der Autor nach Verfluß dieses Zeitraums noch am Leben ist, bleibt ihm das Eigenthumsrecht bis an seinen Tod.

Belgien. Während des Lebens des Autors. Nach dessen Tod geht das Recht auf seine Witwe und Erben über, erlischt aber mit dem Aussterben der ersten Generation der Erben.

Deutsche Bundesstaaten. Das Recht des Urhebers oder dessen, welchem derselbe seine Rechte auf das Original übertragen hat, soll in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von 10 Jahren anerkannt und geschützt werden. Dieses Minimum des Schutzes der Gesamtheit kann zu Gunsten großer kostbarer Werke auch auf einen zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt werden. Alle von 1817—1837 im Umfange der deutschen Bundesstaaten erschienenen Druckschriften sind bis zum 9. Nov. 1847 geschützt. (Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837.)

Preußen. Dem Autor ist der Schutz seines Eigenthums für die Dauer seines Lebens und seinen Erben noch 30 Jahre nach dem Tode des Erblassers gesichert. Pseudonyme und anonyme Schriften sind 15 Jahre gegen den Nachdruck geschützt.

Päpstliche Staaten. Schutz des Autors auf Lebensdauer und seinen Erben auf 12 Jahre.

Vereinigte Staaten. 28 Jahre. Ist der Autor nach Verlaufe dieser Zeit noch am Leben, so wird der Schutz noch auf 14 Jahre verlängert.

Rußland. Lebenslänglich, und für die Erben 25 Jahre vom Tode des Erblassers an.

#### Offene Anfrage.

In Leipzig erschien zu Anfange des vorigen Jahres eine Zeitschrift: „Das Nordlicht.“ Die „Expedition des Nordlichts“ \*) ließ sich den Jahrgang 1840 complet pränumerando zahlen und als dies zu Ostern geschehen war, siehe! da erlosch das Nordlicht. — Jetzt giebt der ehemalige Redacteur desselben, Herr Dr. Rud. Mettler, in Hamburg ein neues Journal: „Die Zeit“ heraus; wäre es da nicht auch an der Zeit, die alten Reclamationen der Nordlicht-Abonnenten für die ausgefallenen 3 Quartale zufrieden zu stellen? Bis jetzt blieben jene stets unbeantwortet!

#### Ein ehemaliger Nordlicht-Pränumerant.

\*) Herr Dr. Rud. Mettler, der Redacteur?

#### Correspondenz-Nachricht.

Berlin, den 24. Febr. 1841. Durch Rescript des hiesigen Ministeriums des Innern und der Polizei wurde heute hier verboten, und sollten die etwa vorräthigen Exemplare sofort confiscirt werden: Ueber den Werth der Apokryphen; aus dem Englischen. Hamburg, gedruckt bei Nestler u. Melle.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.